

KREIS : TÜBINGEN
GROSSE KREISSTADT ROTTENBURG A.N.
ORTSTEIL : KERNSTADT

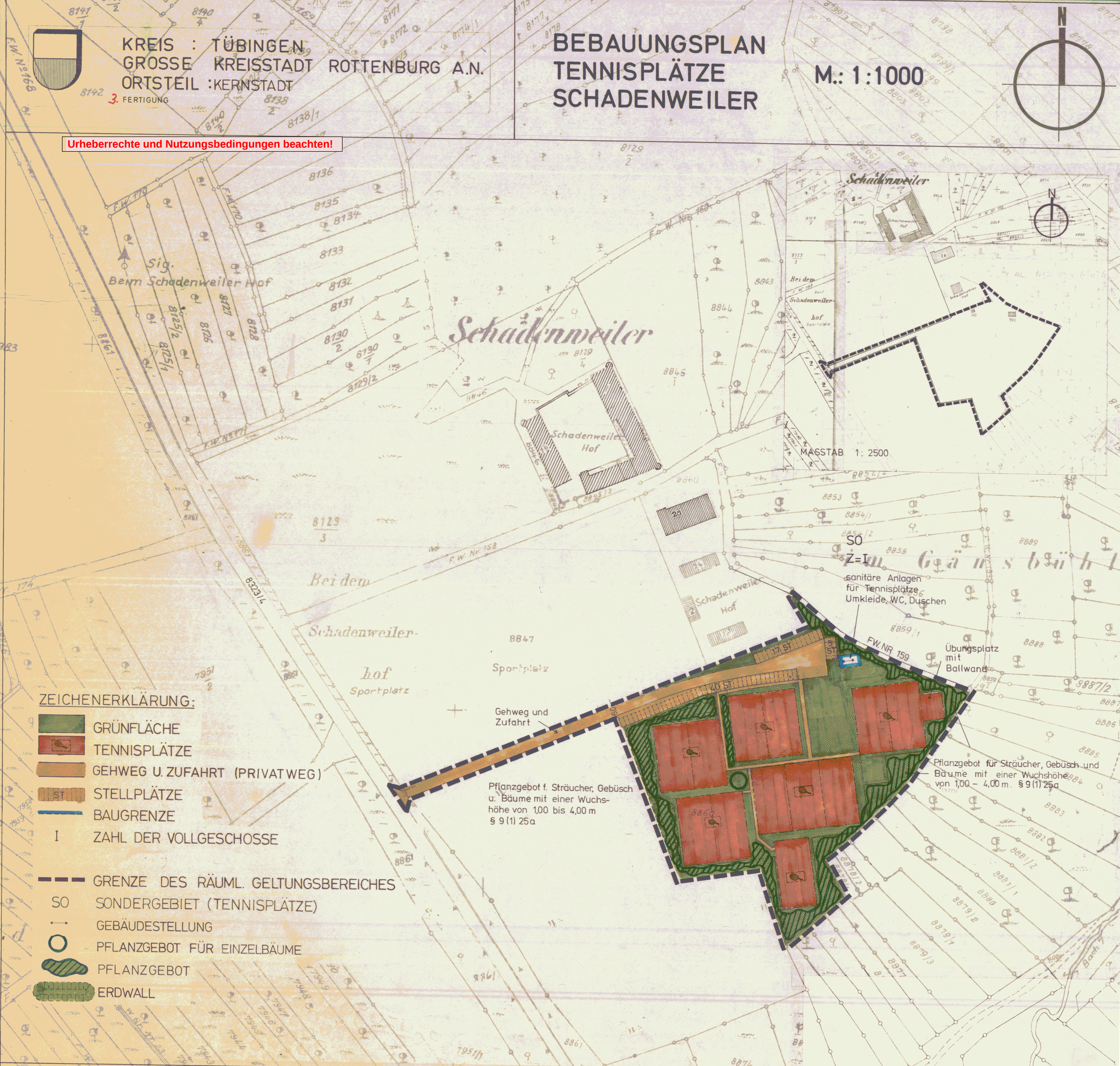
3. FERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN TENNISPLÄTZE SCHADENWEILER

M.: 1:1000



Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!



ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRÜNFLÄCHE
- TENNISPLÄTZE
- GEHWEG U. ZUFUHRT (PRIVATWEG)
- STELLPLÄTZE
- BAUGRENZE
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- SO SONDERGEBIET (TENNISPLÄTZE)
- GEBÄUDESTELLUNG
- PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
- PFLANZGEBOT
- ERDWALL

MASSTAB 1: 2500

sanitäre Anlagen
für Tennisplätze
Umkleide, WC, Duschen

Pflanzgebot für Sträucher, Gebüsch und
Bäume mit einer Wuchshöhe
von 1,00 - 4,00 m. § 9 (1) 25a

Pflanzgebot f. Sträucher, Gebüsch
u. Bäume mit einer Wuchs-
höhe von 1,00 bis 4,00 m
§ 9 (1) 25a

Übungsplatz
mit
Ballwand

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN "TENNISPLÄTZE SCHADENWEILER"

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

1.1 Sondergebiet - Tennisanlage - § 10 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan

3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)

3.1 Firstrichtung wie im Bebauungsplan eingezeichnet.

4. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BBauG)

4.1 Nicht überdachte Stellplätze sind nur für PKW und nur auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zulässig.

5. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a) siehe Einschrieb im Beb. Plan.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 111 LBO)

1. Gebäudehöhen

1.1 Die Gebäudehöhe wird festgesetzt auf 3.50 m bezogen auf die vom Baurechtsamt festgesetzte Erdgeschoßfußbodenhöhe bis Schnittpunkt Dachhaut und Außenmauerwerk.

2. Einfriedungen

2.1 Entlang den Nachbargrundstücken sind Ballfangzäune von mindestens 2.50 m und max. 3.50 m zu errichten.

3. Verkabelung

3.1 Sämtliche Niederspannungsleitungen und Fernleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

III. Hinweis

Gebäudegestaltung

Die Gestaltung des zu errichtenden Gebäudes ist bei der Planung mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

Geländeschnitte

Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte über das Baugrundstück beizufügen.

Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die EGFH wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgesetzt.

Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt -Außenstelle Tübingen- umgehend zu benachrichtigen.

Bepflanzung und Eingrünung

Die erforderliche Bepflanzung und Eingrünung hat im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten zu geschehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am
04.10.77
gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBauG)
in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257,
3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt
Rottenburg am Neckar beschlossen und am
06.10.77
öffentlich bekannt gemacht.

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG
erfolgte am

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gemäß § 2a (6) BBauG am
26.05.81
den Bebauungsplanentwurf und dessen öffent-
liche Auslegung beschlossen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung
hat gemäß § 2a (6) BBauG vom
24.06. - 23.07.81
bis

einschließlich öffentlich ausgelegen.

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG
vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt
Rottenburg am Neckar am
25.08.81
als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG
mit Erlaß des Regierungspräsidiums Tübingen
vom
23.10.1981
Nr. 13-42.1/412.1.-1130/81
genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde
gemäß § 12 BBauG am
26.11.1981
ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekannt-
machung wurde dieser Bebauungsplan rechts-
verbindlich.

ROTTENBURG AM NECKAR, den 9.3.1981

OBERBÜRGERMEISTER



LEITER DES STADTPLANUNGSAMTES

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977 BGBl. I S. 1763